

## **Ausführungsbestimmungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein für Spielhallen in Schleswig-Holstein**

### **Mindestanforderungen**

- an das Sozialkonzept gemäß § 5 des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen vom 17. April 2012, in der Fassung vom 11. Juni 2014 (SpielhG)
- an den Bericht gemäß Nr. 1b der dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag beigefügten „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“
- an die Schulungen des Spielhallenpersonals

### **I. Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 6 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüÄndStV) sind die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, der Glücksspielsucht vorzubeugen, Sozialkonzepte zu erstellen und die Vorgaben der dem Staatsvertrag beigefügten „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ umzusetzen.

§ 5 Abs. 1 des Spielhallengesetz (SpielhG) verpflichtet die Betreiberinnen und Betreiber von Spielhallen in Schleswig-Holstein (Erlaubnisinhaberinnen bzw. Erlaubnisinhaber), ein Sozialkonzept nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln, laufend zu verbessern und das Personal regelmäßig zu schulen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozial schädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt wird.

Nach Nr. 1b) der „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ müssen die Veranstalter Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele erheben und hierüber sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle zwei Jahre den Glücksspielaufsichtsbehörden berichten.

### **II. Ausführungsbestimmungen zum Sozialkonzept**

Bei der Erstellung des Sozialkonzeptes haben sich die Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber damit auseinanderzusetzen, mit welchen Maßnahmen sie den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorzubeugen und wie sie diese zu beheben beabsichtigen. Damit muss sich die gesteigerte Verantwortung für den Spieler- und Jugendschutz auch in der Organisation des Unternehmens, in Unternehmensstruktur und -kultur wiederfinden:

Für das Sozialkonzept insgesamt verantwortlich ist der bzw. die **Sozialkonzeptverantwortliche** im Unternehmen. Sozialkonzeptverantwortliche erstellen das Sozialkonzept individuell für das Unternehmen oder passen ein Standardsozialkonzept auf das Unternehmen an. Sie sind Ansprechpartner oder

Ansprechpartnerinnen für Behörden und können auch an der Planung und Umsetzung der Spielerschutzmaßnahmen teilnehmen. Außerdem sind Sozialkonzeptverantwortliche für die Wirksamkeit des Sozialkonzeptes im Unternehmen verantwortlich, dies erfordert einen kontinuierlichen und engen Austausch mit dem / der Sozialkonzeptbeauftragten.

Die bzw. der **Sozialkonzeptbeauftragte** ist verantwortlich für die Umsetzung des Sozialkonzeptes vor Ort in der Spielhalle. Sie / er ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für das Servicepersonal, die Glücksspielenden und deren Angehörige. Sozialkonzeptbeauftragte koordinieren und überwachen den Spieler- und Jugendschutz in den Spielhallen. Es ist ihre Aufgabe, die auffälligen Spielgäste anzusprechen und die Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzeptes, ggfs. gemeinsam mit den Sozialkonzeptverantwortlichen, einzuleiten und zu dokumentieren. Sie stehen in engem Kontakt zum Servicepersonal, das die Glücksspielenden direkt wahrnimmt und somit Auffälligkeiten melden kann.

**Das Sozialkonzept muss mindestens beschreiben, erklären und / oder nachweisen,**

1. – dass **eine Präambel enthalten ist. Diese verdeutlicht, dass das Unternehmen ein Bewusstsein dafür entwickelt hat, dass Glücksspielsucht eine Krankheit ist und dass es Verantwortung übernimmt, das Sozialkonzept im Unternehmen zu verankern, um der Entwicklung dieser Krankheit vorzubeugen.**

2. - wer **Sozialkonzeptverantwortlicher / Sozialkonzeptverantwortliche im Unternehmen** ist,

Erläuterungshinweise:

Name, Adresse, Emailadresse

Wo steht die Person in der Unternehmenshierarchie?

Welche Zeitressourcen und Befugnisse stehen für diese Aufgabe zur Verfügung?

Wodurch ist der/die Sozialkonzeptverantwortliche qualifiziert?

Welche Aufgaben hat der bzw. die Sozialkonzeptverantwortliche konkret zu erfüllen?

3. - wer **Sozialkonzeptbeauftragter / Sozialkonzeptbeauftragte in der Spielhalle** ist,

Erläuterungshinweise:

Name, Adresse, Emailadresse

Welche Aufgaben hat der bzw. die Sozialkonzeptbeauftragte konkret zu erfüllen?

Wodurch ist die Person qualifiziert?

Wo steht die Person in der Unternehmenshierarchie?

Welche Zeitressource und Befugnisse stehen für diese Aufgabe zur Verfügung?

4. - welche **Aufgaben werden im Rahmen des Spieler- und Jugendschutzes** erfüllt,

Erläuterungshinweise:

Wie und wonach erfolgt die Erkennung von Spielgästen mit problematischem Spielverhalten?

Wie und von wem erfolgt die Ansprache dieser Personen?

Wie erfolgt die Einbindung der /des Sozialkonzeptbeauftragten?

5. - wie die **Eingangssituation** in der Spielhalle gestaltet ist, um Einlasskontrollen vollständig zu gewährleisten (Beschreibung ggfs. durch Fotos, Plan oder Zeichnung),
6. - wie die **Übersicht der Aufsicht** über die Spielgeräte gewährleistet wird (Beschreibung ggfs. durch Fotos, Plan oder Zeichnung),
7. - wie **Selbst- und Fremdsperre** (§ 5 (3) SpielhG) umgesetzt und dokumentiert werden (bitte individuelle Formulare beilegen),
8. - wie der **Jugendschutz (§§ 5 (2) und 6 (2) SpielhG)** gewährleistet und dokumentiert wird (Nachweis ggfs. durch Fotos),
- 9.- dass das **gesamte Personal** in der Früherkennung und Frühintervention problematischen Spielverhaltens geschult ist, (näheres siehe IV. Schulungen),
10. - dass **leitende Angestellte** nicht umsatzabhängig bezahlt werden,
11. - dass das **Personal** nicht am Glücksspielangebot des Unternehmens teilnehmen darf,
12. - wie und wo Informationen über **Höchstgewinne** und von **Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten** dem Gast vor Spielbeginn vermittelt werden,
13. - wo und wie **Spielerschutzmaterialien** (Informationsmaterialien zum Thema Glücksspielsucht) und zu **Hilfsangeboten** (Beratungs- und Therapieangebote) ausgelegt werden und um welche Materialien (Belegexemplare) es sich handelt,
14. - wie es den Spielern und Spielerinnen ermöglicht wird, ihre **Gefährdung** selbst **einzuschätzen** und welche Tests (Belegexemplar) hierfür genutzt werden.

### III. Berichterstattung

Die Erlaubnisinhaberin bzw. der Erlaubnisinhaber **sind verpflichtet, alle zwei Jahre über die jeweils zuständige Gewerbebehörde** dem für Gesundheit zuständigen Ministerium über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht sowie über den Erfolg der von Ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Im Bericht müssen dargestellt werden:

1. alle Veränderungen und Weiterentwicklungen des Sozialkonzepts,
2. die Anzahl der Einlasskontrollen mit Ausschluss von Minderjährigen,
3. die Anzahl der Einlasskontrollen mit Ausschluss gesperrter Personen,
4. die Anzahl der Selbstsperrungen, d.h. die Spielsperre auf eigenen Wunsch,
5. die Anzahl der Fremdsperrungen durch das Spielhallenpersonal oder den Betreiber,
6. die Anzahl der Fremdsperrungen durch Dritte,
7. die Anzahl der im Rahmen der Früherkennung erfassten Personen,
8. die Anzahl der Spielerschutzgespräche,

9. die Anzahl der Spielerschutzgespräche auf Wunsch eines Spielers / einer Spielerin,
10. die Anzahl anderer Spielerschutzmaßnahmen (z. B. schriftliche Informationen zum Spielerschutz, Spielvereinbarungen und ähnliches).
11. die Anzahl der Empfehlung, eine Suchtberatungsstelle aufzusuchen,
12. die Anzahl der Ersts Schulungen mit Teilnahmebescheinigungen
13. die Anzahl der Nachschulungen mit Teilnahmebescheinigungen,

#### **IV. Schulungen**

Gemäß § 5 Abs. 1 Spielhallengesetz sind die Betreiber / Betreiberinnen von Spielhallen verpflichtet, ihr Personal schulen zu lassen. Zur Teilnahme verpflichtet sind Sozialkonzeptverantwortliche, Sozialkonzeptbeauftragte und Servicemitarbeiter und Servicemitarbeiterinnen – also das gesamte Personal, das mit den Glücksspielenden in Kontakt kommt. Eine Tätigkeit in der Spielhalle ist **ausschließlich geschultem Personal gestattet**. Zunächst hat eine Ersts Schulung zu erfolgen (siehe IV a). Nach jeweils drei Jahren ist eine Nachschulung verpflichtend (siehe IV B).

#### **Ziel der Schulung**

Ziel der Schulung ist der Erwerb von Grundkenntnissen über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Betriebs von Spielhallen, die Entstehung und den Verlauf von Glücksspielsucht, die Möglichkeiten der Prävention und Früherkennung problematischen Glücksspielverhaltens sowie den Umgang mit auffälligen Glücksspielenden und die Vermittlung von Kenntnissen zu möglichen Hilfsangeboten.

#### **Zulassung**

Die schulende Organisation muss dafür qualifiziert und vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MSGWG) anerkannt sein. Eine Anerkennung erfolgt für drei Jahre.

Es dürfen nur Dozenten / Dozentinnen eingesetzt werden, die über suchtspezifische Qualifikationen verfügen.

Schulungen durch Multiplikatoren/Multiplikatorinnen und im Rahmen von E-Learning werden nicht anerkannt.

#### **Voraussetzungen**

Die schulende Organisation muss dem MSGWG ein Konzept vorlegen, in dem die Schulungsinhalte (siehe IV a und b), die Dauer sowie die Qualifikation und Erfahrung der Lehrkräfte konkret beschrieben werden.

#### **Dauer der Schulung**

Sowohl die Ersts Schulung als auch die Nachschulung müssen mindestens **8 Zeitstunden** umfassen.

#### **Nachweis**

Die Schulungen müssen mit einem Leistungsnachweis (Test) abgeschlossen werden. Die Schulungen gelten als erfolgreich abgeschlossen, wenn der Teilnehmer /die Teilnehmerin ohne Fehlzeit an der Schulung teilgenommen hat und sich die schulende Organisation davon überzeugt hat, dass die teilnehmende Person mit den vermittelten und erprobten Kenntnissen vertraut ist.

Der Nachweis ist durch eine Teilnahmebescheinigung zu erbringen, die folgende Angaben enthält:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum
- Name und Anschrift der schulenden Organisation
- Angabe, ob Erst- oder Nachschulung
- Schulungsinhalte
- Dauer der Schulung
- Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme
- Gültigkeit der Bescheinigung

#### **IV a. Ersts Schulung** (8 Zeitsunden zzgl. Pausen)

Inhalte:

1. gesetzliche Grundlagen (Glücksspieländerungsstaatsvertrag, **Spielhallengesetz Schleswig-Holstein**, Gewerbeordnung, Strafgesetzbuch, Regelungen zum Spieler- und Jugendschutz)
2. Suchtwissen
3. Fakten zum öffentlichen Glücksspiel (Situation in S-H, Gefährdungspotential)
4. Entstehung und Folgen des pathologischen Glücksspiels (Suchtentwicklung)
5. (Früh-)Erkennung und Ansprache auffälliger Glücksspieler / Glücksspielerinnen (einschließlich Selbsttest)
6. Selbst- und Fremdsperre durch Betreiber und Betreiberinnen oder Dritte
7. das Hilfesystem

#### **IV b. Nachschulung** (8 Zeitsunden zzgl. Pausen)

Inhalte:

1. Auffrischung der gesetzlichen Regelungen, einschließlich rechtlicher Änderungen
2. Auffrischung Sucht- und Glücksspielsuchtwissen
3. Reflexion bisheriger Erfahrung mit den umgesetzten Spielerschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Sozialkonzepte.
4. Erkennen und Ansprache auffälliger Glücksspieler / Glücksspielerinnen (Erhöhung von Handlungskompetenzen und Kommunikationsstrategien, Erprobung und praktische Anwendung in Rollenspielen)
5. Umgang mit aggressiven Gästen
6. Konflikte, Probleme und Ambivalenzen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit in Spielhallen (Umgang und Lösungen).

Die Ausführungsbestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kiel, den 24. Mai 2017

Angelika Bähre  
Sucht- und Drogenbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein  
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein